

Nationalrätliche Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit (SGK-NR)
3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 23. Mai 2018 sgv-Gf/st

Vernehmlassungsantwort
13.478 Parlamentarische Initiative. Einführung einer Adoptionsentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 16. Februar 2018 hat uns der Kommissionspräsident eingeladen, zur parlamentarischen Initiative 13.478 (Einführung einer Adoptionsentschädigung) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Aus nachfolgenden Überlegungen sind wir der Meinung, dass auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.478 zu verzichten ist:

- **Keine sozialpolitische Notwendigkeit:** Adoptionsurlaube stellen keine sozialpolitische Notwendigkeit dar. Keine Frau riskiert wegen einer Adoption einen Einkommensausfall, wie dies bei einer Mutterschaft bis zur Verabschiedung der EO-Revision möglich war. Wer eine Adoption mit einem Urlaub verknüpfen will, kann hierzu einen Teil des ihm zustehenden Anspruchs auf Ferientage einsetzen oder aber einen unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen. Einkommensausfälle sind bei Adoptionsurlauben wesentlich begrenzter als bei Mutterschaftsurlauben und betreffen zudem verstärkt Personen in gesicherteren Einkommensverhältnissen, so dass hierfür keine staatlich verordnete Lohnfortzahlungspflicht erforderlich ist.
- **Kein Schutzbedürfnis:** Eine Geburt ist für jede Frau mit einer grossen körperlichen Anstrengung verbunden, welche einen gesetzlich verordneten Urlaub (und damit auch eine entsprechende Lohnfortzahlungsgarantie) rechtfertigt. Dieses Element fehlt bei einer Adoption. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes gibt es deshalb keine Rechtfertigung für Adoptionsurlaube.
- **Kein Verfassungsauftrag:** Art. 116 Abs. 3 der revidierten Bundesverfassung verlangt lediglich die Errichtung einer Mutterschaftsversicherung. Einen Anspruch auf Adoptionsurlaube sieht unser Grundrecht demgegenüber nicht vor.

- **Falsches Signal:** Obwohl sich die Mehrkosten für Adoptionsurlaube einigermaßen in Grenzen halten, würde ein falsches Zeichen gesetzt, wenn erneut Mehrausgaben beschlossen würden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor